

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



2.3

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-332. 12.04.2023	24/RB7 832003 RH Christof Liebel		0981 53- 1514 / 981514	Zi. Nr. 441	04.05.2023

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Sondergebiet PV-Anlage Am Sandwerk" mit integriertem Grünordnungsplan sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;
Gemeinde Georgensgmünd; Landkreis Roth**

Bevölkerungsentwicklung: 1990: 5.582 Ew.; 2000: 6.350 Ew.; 2010: 6.636 Ew.; 2020: 6.747 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Die Gemeinde Georgensgmünd möchte mit vorliegendem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. 400m westlich des Gewerbegebietes der Gemeinde schaffen und weist hierfür ein Sondergebiet Photovoltaik (PV) aus. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,43 ha. Der nördliche Teil des Plangebietes soll als Stell- und Lagerfläche genutzt werden (0,26 ha). Hier soll eine mit PV-Modulen bestückte Dachfläche entstehen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Vorhabenfläche entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als Fläche für Aufschüttungen dar und soll laut Planungsunterlagen im Parallelverfahren (11. Änderung) in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ geändert werden.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das o. a. Planvorhaben entspricht Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen.

Gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, insbesondere um bislang ungestörte Landschaftsteile nicht zu beeinträchtigen.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Aufgrund der Lage angrenzend an aktive Sandgruben und in direkter Nachbarschaft zu dem Gewerbegebiet der Gemeinde Georgensgmünd sowie bereits vorhandener Photovoltaikanlagen ist eine Vorbelastung im Sinne des Erfordernisses gegeben. Zudem verläuft in der Mitte des Plangebiets von Süden nach Norden ein Förderband, das die aktive Sandgrube mit dem nördlich gelegenen Sandwerk verbindet (s. Begründung zum BP, S.6).

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Vorrangfläche für Bodenschätze QS 18 (s. Tekturkarte 6 zu Karte 2, RP7). Der Bodenschatz ist jedoch bereits vollständig abgebaut und die Fläche wiederverfüllt. Deshalb wurde die Fläche vom Landesamt für Umwelt (Referat 105 Wirtschaftsgeologie) im August 2022 für eine andere Nutzung freigegeben (s. Begründung zum BP, S.8). Gemäß Ziel 5.2.3 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) sollen die Abbaugebiete entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für das Vorranggebiet QS 18 wurde neben der Land- und Forstwirtschaft auch Wasserfläche sowie eine gewerbliche Nutzung als Folgefunktionen bestimmt. Die zeitlich auf 31 Jahre beschränkte bauliche Nutzung, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplans, als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik entspricht somit diesem Ziel.

Das Plangebiet ist derzeit weitgehend ungenutzt und der Sukzession überlassen. Nach Ablauf der 31-Jahre-Frist sind die Flächen laut Planunterlagen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Sollte die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der 31 Jahre dauerhaft entfallen, ist der Urzustand der Flächen innerhalb von einem Jahr nach Beginn der Nutzungsaufgabe ebenfalls wiederherzustellen (s. Begründung zum BP, Kap. A7.6)

Hinsichtlich der nördlichen Teilfläche des o.g. Bebauungsplans mit der Ausweisung als „Sondergebiet mit Lager- und Stellplätzen“ wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde zu o.g. Vorhaben verwiesen, der sich inhaltlich angeschlossen wird:

„Ob eine zusätzliche Nutzung, wie sie für eine Teilfläche im Bebauungsplanentwurf festgesetzt ist (Lager- und Stellplätze), den Zielen der Raumordnung entspricht, kann nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu sind konkrete Nutzungen zu nennen. Es ist dann zu prüfen, ob das Vorhaben dem Anbindegebot (Z=Ziel 3.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern) unterliegt. Gegebenenfalls steht die Nutzung der Teilfläche, die über eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage hinausgeht, dem Ziel 3.3 LEP entgegen.“

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern

- für die nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs die geplanten Nutzungen konkretisiert werden und diese dem Ziel 3.3 LEP (Anbindegebot) nicht unterliegen.

i.V. Asam